

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Justiz BJ
Rolf Rauschenbach
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Liestal, 18. Oktober 2022

Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 29. Juni 2022 laden Sie uns ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise unsere Stellungnahme abzugeben.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 23. September 2022 an. In Ergänzung dazu bitten wir Sie, die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Art. 1 Abs. 1 Bst. A VE BGEID

Der jetzige Gesetzesentwurf sieht nur den Identitätsnachweis von natürlichen Personen vor. Der Prozess zur Verknüpfung einer E-ID einer natürlichen Person mit der einer juristischen Personen sollte jedoch normiert werden, beispielsweise indem in Art. 2 Abs. 3 diejenigen Daten ergänzt werden, die für die Identifikation einer juristischen Person notwendig sind.

Art. 2 Abs. 3 Bst. a VE BGEID

Mit Blick auf die Zielsetzungen der Revision des AHVG soll die AHVN systematisch verwendet werden für die Verhinderung von kostenintensiven Verwaltungsfehlern sowie mehr Effizienz dank automatisiertem Datenaustausch zwischen den Behörden, Vermeidung von Verwechslungen (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden; BBl 2019 7359, S. 7376). Entsprechend bestehen weniger Vorbehalte, wenn es die Identifikation zwischen Behörden und Privaten (und nicht zwischen Privaten untereinander) sowie die darauffolgende Verwendung beim elektronischen Behördengang betrifft, sofern es sich um öffentliche Organe handelt, die unter Art. 153c Abs. 1 AHVG fallen (und bei denen kein spezialgesetzliches Verbot der Verwendung der AHVN besteht).

Die AHVN-Nummer sollte wie vorgesehen als Teil der E-ID geführt werden können. Das Gesetz sollte jedoch – z.B. in Art. 16 VE-BGEID – ausdrücklich festhalten, dass die AHV-Nummer mit Hilfe

von technischen Massnahmen nur jenen Verifikatorinnen zugänglich gemacht werden darf, für welche grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen für die systematische Verwendung gemäss AHVG gegeben sind. Private Verifikatorinnen sollten somit keinen Zugang erhalten.

Art. 5 Abs. Bst. d und e VE-BGEID

Der Prozess zum Widerruf im Falle des Todes einer E-ID-Inhaberin ist im Detail zu prüfen, da die E-ID im Kanton zukünftig für die Abwicklung von digitalen Geschäften und damit auch für den Abruf von elektronische Dokumenten verwendet werden soll. Es stellt sich beispielsweise die Frage, wie Rechnungen einer verstorbenen Person nach Widerruf der E-ID für die Erben noch abrufbar bleiben, um allfälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Art. 6 VE-BGEID

Wir befürworten, dass die Gültigkeit der elektronischen Identität identisch mit der Gültigkeit des physischen Ausweisdokuments ist. Es sollte jedoch eine Übergangsregelung für die elektronische Identität vorgesehen werden, um die Gültigkeit der elektronischen Identität bis zur Erneuerung der physischen Ausweisdokumente sicherzustellen. Zudem ist der Prozess zur Erneuerung einer elektronischen Identität nach Ablauf ihrer Gültigkeit klar zu regeln.

Art. 8 VE-BGEID

Die für die Kantone anfallende Kosten für die genannte Unterstützungsstelle sind zu quantifizieren. Auch wenn von «geringen» Kosten auszugehen ist, können bei diesem hohen Kostenrahmen «geringe» Kosten bereits ausserhalb der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

Art. 16 Abs. 3 VE-BGEID

Gemäss Entwurf soll die Betreiberin des Systems «möglichst» keine Rückschlüsse über die Verwendung und die Beteiligten der elektronischen Nachweise ziehen können. Der Grundrichtung dieser Bestimmung ist zuzustimmen, da über die Verwendung der E-ID besonders schützenswerte Personendaten oder sogar eigentliche Profile entstehen können. Die Erläuterungen schweigen sich jedoch über die Gründe aus, weshalb darauf verzichtet wurde, die Bestimmung so zu formulieren, dass gar keine Möglichkeit der Rückschlüsse entstehen darf. Sollten rechtliche oder technische Gründe bestehen, die (ausnahmsweise) eine solche Datenspur notwendig machen, sollten sie in den Erläuterungen erwähnt werden. Gibt es keine solche Gründe, wird die Streichung des Wortes «möglichst» beantragt.

Art. 21 VE-BGEID

Der Umstand, dass der Schutz der elektronischen Nachweise gemäss Art. 14 des Entwurfs vollständig in die Verantwortung der Inhaberin resp. des Inhabers gestellt wird, ist bedenklich. Denn die Erfahrungen im Bereich Cybercrime zeigen auf, dass dies ein vergleichsweise illusorischer Ansatz ist. Die einzelnen IT-User sind im Regelfall nicht in der Lage, ihre persönlichen Daten gegen eine dezidiert ausgeführte Cyberattacke hinreichend zu schützen. Erforderlich wäre also grundsätzlich einen besseren Schutz der E-ID durch die ausgebende Stelle bzw. durch den Bund selbst, wobei die Zugriffe in ähnlicher Weise zu schützen sind, wie bei E-Banking-Systemen üblich. Die Datensätze wären somit beim Bund zu verwahren und lediglich im Bedarfsfall mittels verschiedener Schlüssel temporär abrufbar. Wenn das nicht möglich ist, muss zwingend Wert auf das in Art.

21 vorgesehene System für Sicherheitskopien gelegt werden. Dieses wäre bei Fehlen der geforderten Schutzmassnahmen eine zwar nach wie vor suboptimale, jedoch einigermaßen sinnhaltige Sicherungsmöglichkeit für sensible Datensätze. Wir beantragen deshalb die Streichung des Wortes «kann» in Art. 21 Abs. 1, erster Satz und eine zwingende Formulierung, wonach der Bundesrat ein solches System in jedem Fall vorzusehen hat.

Positiv möchten wir erwähnen, dass der Bund einen Ökosystem-Ansatz verfolgt, der schrittweise auch zur Ausstellung anderer elektronischer Nachweise wie Strafregisterauszüge, Führerausweise etc. genutzt werden kann. Dies ermöglicht das stringente Verfolgen des once-only Ansatzes, indem mit einem Identitätsprofil zahlreiche Behördengänge niederschwellig abgeschlossen werden können. Dies ist zentral für das Gelingen des Vorhabens. Weiter begrüssen wir, dass die Vorlage die Grundsätze der Datensparsamkeit berücksichtigt und somit dem Datenschutz Rechnung trägt.

Abschliessend möchten wir anregen, dass die beabsichtigten Verordnungsbestimmungen möglichst zeitnah den Kantonen vorgelegt werden. Denn erst auf dieser Basis kann der technische und personelle Aufwand in den Kantonen vollständig abgeschätzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin